Zeitschrift: Der Traktor und die Landmaschine : schweizerische landtechnische

Zeitschrift

Herausgeber: Schweizerischer Verband für Landtechnik

Band: 18 (1956)

Heft: 11

Rubrik: Schadensverursachung durch unbeleuchteten Traktoranhänger

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

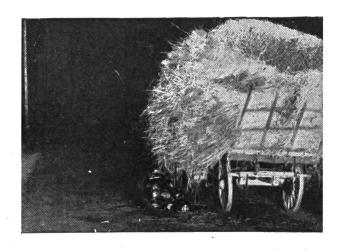
Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Schadensverursachung durch unbeleuchteten Traktoranhänger



Wegen Uebertretung von Art. 38, Abs. 4, Motorfahrzeugverordnung (MFV), fahrlässiger Störung öffentlichen Verkehrs und fahrlässiger schwerer Körperverletzung hat das Amtsgericht Willisau (Kt. Luzern) einem Landwirt Z. mit 70 Franken Busse und einen Mechaniker R. wegen Widerhandlung gegen Art. 25 des Motorfahrzeuggesetzes (MFG) mit 30 Franken Busse bestraft. Der Verurteilung lag der Sachverhalt zugrunde, wonach Z. an einem Oktoberabend des Jahres 1954, trotz nächtlicher Dunkelheit einen nur mit einer beschmutzten Reflexlinse versehenen Anhänger unbeleuchtet auf einer verkehrsreichen Strasse ausserhalb des Dorfes Reiden rechts parkiert hatte. Z. war im Begriff, mit dem Traktor in dem links der Strasse Reiden-Wikon gelegenen Feld ein zweites Fuder zu holen und dann den ganzen Anhängerzug nach Hause zu führen. Es war etwa 18 Uhr, als R. seinen Motorroller, auf dem er eine Bekannte mitführte, auf derselben Ausserortsstrecke, bei einer Geschwindigkeit von 40—45 km/std, steuerte und mit dem unbeleuchteten Anhänger zusammenstiess. Dabei wurden beide Motorrollerfahrer zu Boden geworfen und ernsthaft verletzt (Oberschenkelfrakturen, Quetschungen, innere Verletzungen).

Das Amtsgericht nahm an, Landwirt Z. habe die Hauptursache für den Unfall gelegt, R. hingegen treffe ein Mitverschulden, indem er unaufmerksam gefahren sei, da er sich durch den Traktor habe ablenken lassen. Zudem sei seine Geschwindigkeit den Sichtverhältnissen nicht angepasst gewesen. Die gegen die Verurteilung der beiden Fehlbaren eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde ist vom Kassationshof des Bundesgerichtes vorwiegend aus nachfolgenden Erwägungen abgewiesen worden (Urteil vom 17.1.1956). Landwirt Z. machte geltend, er sei damals im Begriffe gewesen, den Anhänger mit dem Traktor vom Felde nach Hause zu führen. Bis zur Vereinigung mit dem Zugwagen habe es sich bei seinem Anhänger um ein landwirtschaftliches Fahrzeug gehandelt, das er entsprechend der Vorschrift des Art. 33 MFG nicht habe beleuchten müssen. Ob schliesslich ein Pferdezug oder ein Traktor den Anhänger abgeholt habe, ändere daran bis zum Augenblick des «Einspannens» nichts. Ueberdies könne der Bestimmung des Art. 38, Abs. 4, MFV, nichts über die Beleuchtung parkierter Anhänger entnommen werden, während das Amtsgericht annehme, landwirtschaftliche Anhängewagen seien gemäss Art. 38, Abs. 4, vorne links mit einem weissen Licht zu versehen. Hingegen erklärt der Eidg. Kassationshof in Strafsachen:

Nicht jeder zu landwirtschaftlichen Zwecken verwendete Anhängewagen untersteht Art. 33 MFG, selbst dann nicht, wenn er nicht mit einem Zugwagen oder Zugtier bespannt ist. Vielmehr erfasst Art. 33 ausser Handkarren und Zugwagen lediglich für Tierbespannung bestimmte und gebaute Wagen. Dies geht sowohl aus dem französischen als auch aus dem italienischen Gesetzestext hervor, wo von «véhicules à traction animale» und «veicoli a trazione animale» die Rede ist (vgl. Art. 72 MFV). Damit wird aber generell auf die Fortbewegungsart hingewiesen, für welche das Fahrzeug gebaut und bestimmt ist (BGE 72 II S. 211). Auf die momentane Verbindung mit einem Zugwagen oder Zugtier kommt es ebensowenig an, wie darauf, ob das Fahrzeug überhaupt bespannt ist oder nicht.

Im vorliegenden Falle steht fest, dass der Anhänger des Landwirts Z. nicht für Tierbespannung, sondern zur Fortbewegung durch einen Traktor bestimmt war. Landwirtschaftliche Anhängewagen dieser Art unterstehen der Vorschrift des Art. 38, Abs. 4, MFV, womit dargetan ist, dass der Landwirt Z. seinen Anhänger vorne links mit einem weissen Licht zu versehen verpflichtet war. Die Unterlassung wurde daher zu Recht als Uebertretung qualifiziert. Dabei spielt es keine Rolle, dass der Anhänger zur Zeit des Zusammenstosses sich nicht in Fahrt befand, sondern still stand. Zwar schreibt Art. 38, Ab. 4, MFV nicht ausdrücklich vor, das betreffende Fahrzeug müsse auch beim Parkieren beleuchtet sein; doch lässt die «ratio legis», das heisst Sinn und Zweck, keine andere Auslegung zu.

Hinsichtlich der fahrlässigen Störung des öffentlichen Verkehrs und fahrlässiger schwerer Körperverletzung, wollte Z. den adäquaten Kausalzusammenhang zwischen Zusammenstoss und Unfall bestreiten, weil das weisse Licht vorn von einem von hinten aufholenden Fahrzeugführer nicht hätte wahrgenommen werden können. Doch war die vom Bundesgericht diesbezüglich zu überprüfende Rechtsfrage (BGE 76 II S. 318) zu bejahen, weil nach der Lebenserfahrung und dem gewöhnlichen Lauf der Linge die pflichtwidrige Unterlassung des Landwirtes Z. geeignet war, eine Kollision herbeizuführen. Die Strahlen eines vorn angebrachten weissen Lichtes hätten selbst bei verdeckter Lichtquelle gesehen werden können, da der Lichtschein sich von seinem dunklen Hintergrund abhebt und zudem angeleuchtete Gegenstände (z. B. die Strasse) sichtbar macht. Der Beschwerdeführer Z. hat aber seiner ihm obliegenden Vorsichtspflicht des weiteren auch nicht genügt, weil das rote Reflexlicht hinten am Anhänger, dessen Sicherungszweck offenkundig ist, derart beschmutzt war, dass die Rückstrahlung herabgesetzt war. Der Fahrzeughalter ist jedoch von Gesetzes wegen verpflichtet, diese Sicherheitsvorrichtung stets in einem Zustand zu erhalten, dass sie ihren Zweck erfüllen kann. Das ergibt sich unmittelbar aus dem Begriff der Betriebs- und Verkehrssicherheit des Art. 17 MFG. Der rechtserhebliche Kausalzusammenhang wäre also auch in dieser Hinsicht gegeben. Darum wurde Z. mit Recht der Fahrlässigkeit nach Art. 237, Ziff. 2 und 125, Abs. 2, Strafgesetzbuch schuldig erklärt.

Hinsichtlich des Motorrollerführers R. stellt die Vorinstanz fest, dass er sich durch den links der Strasse fahrenden Traktor habe ablenken lassen, weswegen er der eigenen Fahrweise nicht die nötige Aufmerksamkeit geschenkt und vor dem aus der Dunkelheit auftauchenden Hindernis nicht rechtzeitig nach links ausgebogen habe. Im Sinne der Praxis des Bundesgerichtes zu Art. 25, Abs. 1, MFG, kann aber, wer unaufmerksam ist, Gefahren nicht oder nicht rasch genug begegnen, beherrscht sein Fahrzeug nicht und ist daher strafbar (BGE 76 IV S. 55). Die pflichtwidrige Unterlassung des Landwirtes Z. entschuldigt ihn nicht. Bei angeblich starker Behinderung durch die Scheinwerfer des Traktors wäre aber die Sicht des Rollerführers R. in erheblichem Masse herabgesetzt, wenn nicht sogar vollkommen aufgehoben gewesen. In diesem Falle hätte er anhalten müssen und erst weiterfahren dürfen, wenn er wieder genügend weit gesehen hätte (BGE 68 IV S. 86; 77 IV S. 103), eventuell aber hat R. seine Geschwindigkeit schon zuvor der Sichtweite nicht angepasst, weshalb er zu Recht der Uebertretung von Art. 25, Abs. 1, MFG schuldig erklärt wurde.

Bei der International Harvester Company in Zürich

zeichnet seit dem 1. November 1956 Herr F. Carl Pfister als Vize-Generaldirektor. Herr Pfister, Bürger von Bachs (ZH) und dipl. ing. agr., war bei der IHC bereits in Indien, Frankreich und Casablanca in leitender Stellung. Wir gratulieren Herrn Pfister zu seiner Ernennung bei der International Harvester Company in Zürich.



Sie können Geld sparen . . .

wenn Sie Ihre ausgebrauchte Batterie erneuern lassen. Wir liefern für jedes Fahrzeug die passende Batterie. Verlangen Sie bei Ihrem Garagisten oder bei uns Preisofferte unter Angabe Ihrer Batterie-Type und der Fahrzeug-Marke.

J. Mächler AG., Zürich 8 IMAG

Wiesenstrasse 11, Tel. (051) 34 34 50

Fabrikation von Auto-Batterien / Spezialwerkstätte für Dynamos, Anlasser und Zündmagnete

Der Reifen DUNLOP 6.00-16

TRAKGRIPT28



griffig und gleitsicher Der beste Geländereifen für Jeep und Landrover

DUNLOP

ZÜRICH — GENF

Verlangen Sie T 28 von Ihrem Lieferanten

Vertragsgesellschaft des Schweiz. Traktorverbandes

Gut beraten



Gut versichert

Pl. Benjamin-Constant 2 Lausanne Vergünstigungen für Verbandsmitglieder Auskunftsdienst durch 16 Generalagenturen